

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-063/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	26.04.2016	öffentlich

Vorgehensweise der Gemeinde zu beantragten Verträgen über Geh-/Fahr- und Leitungsrechte sowie sonstige Nutzungsrechte von Unternehmen der Windenergiebranche hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt, dass mit Unternehmen der Windenergiebranche keine Gestattungsverträge und Eintragungsbewilligungen zum Zwecke der Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie sonstigen Nutzungsrechten abgeschlossen werden, sofern es sich um nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen handelt und die Windenergieanlagen dem im Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark widersprechen.

Sachverhalt/ Begründung:

Es liegen Anträge auf Abschluss von Gestattungsverträgen nebst Entwürfen für Eintragungsbewilligungen von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für neu zu errichtende Windenergieanlagen vor, welche dem Entwurf des Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen nicht entsprechen.

Ob Gemeinden ihre nicht öffentlich gewidmeten Wege zur Erschließung von Windkraftanlagen oder zur Verlegung entsprechender Kabel zur Verfügung stellen müssen, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Urteile, wonach Gemeinden verpflichtet wären, Gestattungsverträge abzuschließen (Kontrahierungszwang) oder entsprechende Dienstbarkeiten zu bewilligen, sind nicht ersichtlich. Das Landgericht Potsdam geht davon aus, dass sich ein Windenergieunternehmen nicht auf den Gleichheitsgrundsatz berufen kann, wenn die Gemeinde bereits mit anderen Unternehmen ähnliche Nutzungsverträge geschlossen und ihnen Dienstbarkeiten eingeräumt hat (vgl. LG Potsdam, Urteil vom 02.10.2015, AZ 1 O 303/14). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Ein etwaiger Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 46 EnWG. Danach haben Gemeinden ihre *öffentlichen* Verkehrswege zwar für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Auf nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen ist § 46 EnWG indes nicht anwendbar. Darüber hinaus geht es bei den Kabelverlegungen, die die Unternehmen beabsichtigen, in der Regel nicht um Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern. Dies gilt auch dann, wenn das Netz in das der Strom eingespeist werden soll, seinerseits auf die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern (§ 3 Nr. 25 EnWG) und nicht lediglich auf die Verteilung der Elektrizität (§ 3 Nr. 37 EnWG) ausgerichtet ist, vgl. BGH Urteil vom 11.11.2008, Az: KZR 43/07, juris-Rn. 14, NVwZ-RR 2009, 596-598.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

ohne Anlage

Az.: 23.12.02 II/7
12.04.2016